

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bosau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. z. Zeit gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes i. d. z. Zeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. September 2003 folgende Satzung erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Reinigung
- § 3 Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Schneeräumungs- und Streupflicht
- § 5 Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht
- § 6 Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung
- § 7 Ersatzvornahme
- § 8 Grundstücksbegriff
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 BFStrG) der Gemeinde Bosau innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

Öffentliche Strassen sind Strassen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zu den öffentlichen Strassen gehören:

1. der Straßenkörper,
insbesondere der Straßengrund, die Strassendecke, Gräben, Straßeneinläufe, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen

2. das Zubehör;
das sind Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich die Bepflanzung.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Bosau. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 übertragen ist.

§ 2 Gegenstand der Reinigung

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen (bis zur Fahrbahnmitte), die Gehwege auch unbefestigte Seitenstreifen einschließlich der Treppen, die Radwege, die Grünstreifen und die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Zur Straßenreinigung gehört die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen (§ 4).

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die Straßen sind mindestens einmal monatlich zu reinigen. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

§ 4 Schneeräumungs- und Streupflicht

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen ist im Winter nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

(2) Die Fahrbahnen werden von durch die Gemeinde Bosau beauftragte Unternehmen bzw. Landwirte von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte abgestreut.

(3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens einen Meter, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beiderseits auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen.

(4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten. Das gleiche gilt für die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege auf Fahrbahnen (§ 26 StVO).

(5) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so das Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

(6) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung besteht zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit ist Neuschnee sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach ihrem Auftreten zu beseitigen.

(7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehwegs oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehwegs zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(8) Zur Glättebeseitigung sind abstumpfende Stoffe - z. B. Sand - zu benutzen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel dürfen auf Gehwegen nicht verwendet werden.

§ 5 Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht

(1) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf den Geh- und Radwegen (§ 4 Abs. 3 und 5) sowie der Reinigung der öffentlichen Strassen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§1 Abs. 1) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Bosau mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und ist nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen ist.

§ 6 Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3, 4 und 6 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde Bosau die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 8 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Bosau oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 02.01.1975 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bosau vom 09.03.1970 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hutfeld, den 13. Oktober 2003
Az.: I 020 - 615



Gemeinde Bosau
-Der Bürgermeister-

I. Nachtrag **zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bosau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch den 2. Artikel des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 375) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. September 2012 folgender I. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bosau erlassen:

§ 1

Der § 4 (Schneeräumungs- und Streupflicht) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

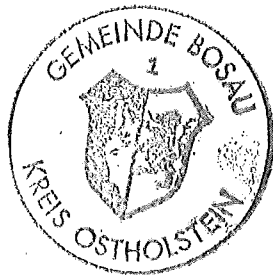
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hutfeld, den 09. Oktober 2012
Az.: I 020 - 615



Gemeinde Bosau
-Der Bürgermeister-